

Beethovenchor Ludwigshafen - Chorsatzung

§ 1 Aufgaben

- 1) Der Beethoven-Chor ist der städtische Oratorienchor in Ludwigshafen am Rhein. Seine Aufgabe besteht in der Pflege chorischer Musik im allgemeinen und der Aufführung größerer Chorwerke im besonderen.
- 2) Der Chor stellt sich der Stadt Ludwigshafen für notwendig werdende Chor-Aufführungen bei besonderen Anlässen – Jubiläen, Trauerfeiern etc. – zur Verfügung.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. An- und Abmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Stimmprüfung durch den Chorleiter. Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei den Versammlungen.
- 3) Die Mitglieder sind zum Besuch sämtlicher Proben und zur Mitwirkung in allen Konzerten verpflichtet. Von dieser Verpflichtung können sie nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Entschuldigung infolge Krankheit oder unaufschiebbarer beruflicher oder familiärer Inanspruchnahme befreit werden. In Zweifelsfällen entscheidet über die Stichhaltigkeit der Entschuldigung der Vorstand.
- 4) Mitglieder, die bei Einstudierung eines Werkes mehr als ¼ aller Chorproben gefehlt haben, können bei dessen Aufführung nicht mitwirken.
- 5) Mitglieder, die allgemein zu häufig fehlen, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter von Chor aufgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu.

§ 3 Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Chores werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Chorleiter und bis zu vier Beisitzern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder – ausgenommen der Chorleiter – üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Sämtliche Vorstandsmitglieder – ausgenommen der Chorleiter – werden von der Chorversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt..
- 4) Der Chorleiter kann nur aus dem Kreis der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Personen auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Er bedarf zu seiner Wahl der Stimmen von 2/3 der Chormitglieder und übt sein Amt bis zu seinem Rücktritt oder seiner Abberufung durch einen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss der Chorversammlung aus.

§ 3 a Hauptversammlung

- 1) Alljährlich – im Frühjahr – findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. In ihr berichtet der Vorstand über das abgelaufene Jahr und der Chorleiter über das Programm für die nächste Saison.
- 2) In der Hauptversammlung werden alle zwei Jahre die erforderlichen Neuwahlen vorgenommen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Chor in der Öffentlichkeit, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Chorversammlungen.
- 2) Der Geschäftsführer erledigt die organisatorischen Aufgaben innerhalb des Chores. Falls der Vorsitzende verhindert ist, vertritt er diesen.
- 3) Der Schriftführer führt ein Mitgliederverzeichnis, verfasst die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Chorversammlungen, führt die Chorchronik und erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die sonstigen schriftlichen Arbeiten.
- 4) Dem Chorleiter allein obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Die Aufstellung der Programme hat im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und dem Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Außerordentliche Chorversammlung

Die Chorversammlung kann jederzeit vom Vorstand und muss auf Antrag von 1/5 der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie entscheidet, wenn nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist, über alle Fragen endgültig durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Chor bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit.

§ 6 Notenwart und Stimmführer

- 1) Der Vorstand bestimmt einen Notenwart und vier Stimmführer
- 2) Der Notenwart verwaltet das von der Stadtverwaltung – Kulturamt – zur Verfügung gestellte Notenmaterial. Er ist für dessen sorgsame Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Für Notenmaterial, das von ihm an Chormitglieder gegen Unterschrift ausgegeben wurde, haftet das Chormitglied.
- 3) Die Stimmführer oder deren Stellvertreter führen Anwesenheitslisten, stellen Versäumnisse fest und unterrichten die Mitglieder über kommende Proben- und Aufführungstermine. Säumige Probenbesucher sind von den Stimmführern rechtzeitig an den möglichen Ausschluss von einer Konzertaufführung zu erinnern.

§ 7 Vertretung des Chores

- 1) Die Stadtverwaltung vertritt den Chor rechtsverbindlich. Sie übernimmt alle Kosten, die sich aus der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben, insbesondere übernimmt sie die technische Vorbereitung und Durchführung der Konzerte.
- 2) Der Vertreter der Stadtverwaltung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Chorversammlung teilzunehmen, zu denen er jeweils einzuladen ist.

§ 7a Chorprobe

- 1) Die Chorproben finden jeweils mittwochs von 19:45 bis 22:00 Uhr statt.
- 2) Während der Chorproben wird von jedem Mitglied ein hohes Maß an geistiger Konzentration erwartet. Unterhaltungen stören die übrigen Chormitglieder und den Chorleiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Chorordnung wurde nach Prüfung durch die Stadtverwaltung in der Chorversammlung vom 13. Januar 1959 angenommen und in der Chorversammlung vom 12. Februar 1963 bestätigt.

